

Eitorf, den 13.05.2013

Dez. II / Amt 60.3 - Gebäudewirtschaft, Hochbau, Hermann-Weber-Bad

Sachbearbeiter/-in: Karl Heinz Sterzenbach / Dieter Tentler

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing	12.06.2013
Hauptausschuss	17.06.2013
Rat der Gemeinde Eitorf	01.07.2013

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf vom 19.12.2011 (1. Änderung)

Beschlussvorschlag:

- I. Der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing empfiehlt dem Rat, die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf gemäß Anlage 1 zur Vorlage zu beschließen.
- II. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf gemäß Anlage 1 zur Vorlage einschließlich des Gebührentarifs zu beschließen.

Begründung:

1 Vorbemerkung

Gemäß § 11 Abs. 1 d) ZustO ist der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing zuständig zur Beratung über die Benutzungsordnung für die kommunalen Sportstätten. Der Hauptausschuss ist gemäß § 4 Abs. 2, Abs. 2 a) ZustO für mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen und Ortsrecht zur Beratung berufen. Der Rat trifft die abschließende Entscheidung.

2 Allgemeines

Der Rat der Gemeinde hat am 19.12.2011 die Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf beschlossen. In 2012 wurden erstmalig Benutzungsgebühren für die Nutzung der Sporteinrichtungen abgerechnet. Um den Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Gebühr so gering wie möglich zu halten, ist mit dem Gemeindesportbund vereinbart, dass

die Mitglieder des Gemeindesportbundes Eitorf e.V. ihren Bedarf an Übungseinheiten halbjährlich dem Vorstand des Gemeindesportbundes Eitorf e.V. melden. Der Gemeindesportbund Eitorf e.V. erstellt für die jeweiligen Sportanlagen Belegungspläne (Sommer-, Winterhalbjahr) und stimmt diese mit der Verwaltung ab. Die Belegungspläne sind unabhängig von der tatsächlichen Nutzung verbindliche Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr. Für zusätzliche Nutzungen der Sportanlagen (z.B. Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiele) gilt, dass die Vereine diese unmittelbar bei der Verwaltung anmelden und entsprechend als Übungseinheit abgerechnet werden.

3 Erfahrungen aufgrund der Berechnung 2012

Die Berechnung der Gebühren für den jeweiligen Nutzer wurden auf der Grundlage der Belegungspläne und gemeldeten zusätzlichen Nutzungen im Dezember 2012 durchgeführt. Die Erstellung der Abrechnung war mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Grund hierfür ist, dass durch die Vereine nicht alle zusätzlichen Nutzungen gemeldet wurden. Es mussten daher sehr zeitaufwändig die Belegungspläne der jeweiligen Sportanlage ausgewertet werden. Die Frage, ob alle zusätzlichen Nutzungen durch die Vereine erfasst worden sind, kann nicht beantwortet werden. Es besteht für die Verwaltung nur mit einem erhöhtem Arbeitsaufwand die Möglichkeit, die Meldungen der Vereine auf Vollständigkeit zu kontrollieren. Es müssten z.B. Presseveröffentlichungen der Vereine ausgewertet werden und mit den gemeldeten Nutzungen abgeglichen werden. Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten wird vorgeschlagen, für die zusätzliche Nutzung der Sportanlagen eine Pauschalgebühr zu erheben. Dies hätte den Vorteil, dass für die Berechnung der Gebühren nur die Belegungspläne ausgewertet und die Anzahl der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften erfasst werden müssten.

Die Abrechnung der Benutzungsgebühr für das Jahr 2012 wurde mit dem GSB besprochen. Der GSB ist mit der Erhebung einer pauschalen Gebühr für die zusätzlichen Nutzungen der Sportanlagen durch die Vereine einverstanden.

4 Höhe der pauschalen Gebühr

Die Zahl der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften ist je nach Sportart unterschiedlich und liegt zwischen 12 und 18 Mannschaften. Die Spiele werden in einer Hin- und Rückrunde ausgetragen, so dass zwischen 11 und 17 Heimspiele stattfinden. Die Dauer der Spiele ist auch unterschiedlich. Fußballspiele dauern in der Regel 90 Minuten, Tischtennisspiele 120 Minuten und länger. Aus Vereinfachungsgründen wird vorgeschlagen, dass die Pauschalgebühr für die zusätzlichen Nutzungen unabhängig von der Sportart berechnet wird. Grundlage für die Berechnung der Pauschalgebühr sollten 15 Spiele mit einer Dauer von 90 Minuten sein. In 2012 betrug der Preis für eine Einheit (45 Minuten) 2,37 Euro. Die Pauschalgebühr würde dann pro Mannschaft 71,10 €, gerundet 70,00 Euro, betragen (2 Einheiten x 15 Spiele x 2,37 € = 71,10 €).

Eine Gebührenkalkulation ist in diesem Fall entbehrlich, da das Gebührenaufkommen bei weitem nicht kostendeckend i.S. d. § 6 KAG ist.

Anlage(n)

Gebührentarif (Anlage 1) zur Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf vom 19.12.2011